

GENEHMIGUNG DER SCHLUSSABRECHNUNG
FÜR DEN NEUBAU DER STRAFANSTALT ZUG

BERICHT UNG ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 30. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gemäss § 28 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985 (FHG, BGS 611.1) die Schlussabrechnung für den Neubau der Strafanstalt Zug zur Genehmigung. Zudem behandeln wir drei damit zusammenhängende parlamentarischen Vorstösse. Wir gliedern den Bericht wie folgt:

A.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	Seite 2
B.	SACHVERHALT	Seite 4
C.	SCHLUSSABRECHNUNG	Seite 8
D.	ANERKANNTE NACHTRÄGE	Seite 10
E.	RECHTLICHE ASPEKTE	Seite 12
F.	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	Seite 13
G.	ANTRAG	Seite 22

Anhänge als integrierende Bestandteile dieser Vorlage:

- Bericht von Rechtsanwalt Hans-Rudolf Wild, Zug, vom 23. Mai 2006 betreffend werkvertragsrechtliche Aspekte (Anhang 1), kurz "Bericht Wild" genannt
- Bericht von Rechtsanwalt Hans Hagmann, Zug, vom 23. Mai 2006 betreffend öffentlich-rechtliche Aspekte (Anhang 2), kurz "Bericht Hagmann" genannt.

A. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

A.1 Für den Neubau der Strafanstalt Zug hat der Kantonsrat am 17. Dezember 1998 einen Objektkredit von 9,75 Mio. Franken (GS 26, 309) und am 31. August 2000 einen Zusatzkredit von 2,778 Mio. Franken (GS 26, 745), insgesamt **12,528 Mio. Franken** inklusive 7,5 % Mehrwertsteuer bewilligt. Teuerungsbereinigt beträgt der gesamte Kredit Fr. **13'435'415.35** inklusive 7.6 % MwSt.

A.2 Die Planungs- und Ausführungsarbeiten der Generalunternehmung (kurz GU) erfolgen laut GU-Werkvertrag vom 8. Februar 2001 zum Höchstpreis von **11,4 Mio. Franken** inkl. MwSt. Während der Ausführungsplanung von Anfang 2001 bis Ende April 2002 hatten Projektoptimierungen Mehrkosten von insgesamt Fr. 688'709.40 inkl. MwSt zur Folge. Diese wurden vom Kanton visiert und anerkannt. Der vom Kantonsrat bewilligte Kredit wurde dadurch nicht überschritten. Weitere Forderungen der GU von Fr. 2'390'955.80 inkl. MwSt sind strittig und werden vom Regierungsrat nicht anerkannt.

A.3 Die Schlussabrechnung sieht wie folgt aus (ohne Kosten für die beiden Berichte Wild und Hagmann und ohne strittige Forderungen der GU):

a)	GU-Bauabrechnung (Werkpreis anerkannt)	Fr. 12'088'709.40
	GU-Werkvertragspreis	Fr. 11'400'000.00
	anerkannte Nachträge Nrn. 1 - 27	Fr. 688'709.40
b)	Bauherrenseitige Leistungen	Fr. 1'275'942.85
c)	Verzugszins GU-Restzahlung (2% für das Jahr 2005)	Fr. 16'974.20
	Schlussabrechnung (inkl. 7,6% MwSt)	<u>Fr. 13'381'626.45</u>
	Objektkredit inkl. Teuerung (inkl. 7,6% MwSt)	<u>Fr. 13'435'415.35</u>
	Kreditunterschreitung	Fr. 53'788.90

A.4 Bei Planung, Bau und Baukostenabrechnung ergaben sich folgende Fragen:

Privatrecht

- Wann, warum, von wem wurden welche Bestellungenänderungen veranlasst?
- Welche Bestellungenänderungen bewirken Zusatzkosten zulasten des Kantons?
- Bestreitet der Regierungsrat zu Recht die weiteren Forderungen der GU im Betrage von Fr. 2'390'955.80 inkl. MwSt.?
- Wurde der Vergleich vom 26. November 2004 zwischen dem kantonalen Hochbauamt und der GU für den Kanton rechtsverbindlich abgeschlossen?

Der Regierungsrat hat Rechtsanwalt Hans-Rudolf Wild, Zug, beauftragt, diese Fragen umfassend abzuklären. Der entsprechende Bericht vom 23. Mai 2006 liegt im Anhang vollständig bei. Der Rechtsanwalt empfiehlt dem Kanton, die strittigen Forderungen der GU vollständig abzulehnen. Bei der gegenwärtigen Sachlage seien dem Kanton keine weiteren Zahlungen zumutbar. Es würden weder Beststellungsänderungen für die umstrittenen Positionen nachgewiesen noch würde eine nachvollziehbare Schlussrechnung vorliegen noch sei ein Vergleich zwischen den Parteien zustande gekommen.

Öffentliches Recht

- Sind in Zusammenhang mit den Beststellungsänderungen Kompetenzüberschreitungen durch Mitarbeitende des Kantons erfolgt?
- Sind die Mehrkosten, die der Kanton zu tragen hat, auf fehlerhaftes Verhalten von Mitarbeitenden des Kantons zurückzuführen? Wenn ja von wem?
- Wurde die Aufsicht durch Vorgesetzte und Behörden wahrgenommen?

Der Regierungsrat hat Rechtsanwalt Hans Hagmann, Zug, beauftragt, diese Fragen umfassend abzuklären. Der entsprechende Bericht vom 23. Mai 2006 liegt im Anhang vollständig bei. Der Rechtsanwalt hält zusammenfassend fest, dass die wesentlichen Gründe für Fehler in der ungenügenden Kostenkontrolle, im teilweisen Nichteinhalten der gewählten Organisationsform auf verschiedenen hierarchischen Ebenen, im verspäteten Erkennen von Problemen und in der entsprechend ungenügenden Information liegen. Die einzelnen Phasen der Projektentwicklung und -ausführung seien zudem nicht immer klar und hinreichend auseinander gehalten bzw. voneinander abgegrenzt worden.

A.5 Drei parlamentarische Vorstösse werden in dieser Vorlage behandelt:

- Postulat der SP-Fraktion betreffend Durchführung einer unabhängigen Untersuchung zu den Vorgängen bei der Strafanstalt vom 26. Januar 2006 (Vorlage Nr. 1403.1 - 11937)
- Interpellation von Gregor Kupper und Vreni Wicky betreffend Bauabrechnung für die Strafanstalt Zug vom 11. Februar 2004 (Vorlage Nr. 1210.1 - 11399)
- Interpellation der CVP-Fraktion betreffend die Vorgänge im Zusammenhang mit der Kostenüberschreitung der Strafanstalt vom 6. März 2006 (Vorlage Nr. 1416.1 - 11973).

B. SACHVERHALT

B.1 Renovationsprojekt alte Strafanstalt

1998

Am 11. August 1998 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Objektkredit von 7,2 Mio. Franken für die bauliche Anpassung und Erneuerung der Strafanstalt Zug (Vorlage Nrn. 581.1/2 - 9600/01). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission erachtete 7,2 Mio. Franken als sehr hoch für eine Renovation. Die Kommission wollte wissen, was ein Neubau mit demselben Raumprogramm am gleichen Standort kosten würde. Die Baudirektion beauftragte eine externe Beratungsfirma, das Renovationsprojekt einem Neubau am gleichen Standort und mit gleichem Raumprogramm gegenüberzustellen. Innerhalb von knapp zwei Monaten wurde die Machbarkeitsstudie erarbeitet und am 6. November 1998 der kantonsrätlichen Kommission präsentiert. Die Beratungsfirma war der Ansicht, dass eine neue Strafanstalt am gleichen Ort und in der gleichen Grösse für lediglich 9,75 Mio. Franken realisierbar wäre.

B.2 Objektkredit für den Neubau

1998

Diese Machbarkeitsstudie und der grosse Zeitdruck - Kürzung der Bundessubventionen von 50 % auf 35 % ab 1. Januar 1999 - haben den Regierungsrat und die kantonsrätliche Kommission bewogen, auf die Renovation der alten Strafanstalt zu verzichten. Sie beantragten dem Kantonsrat einen Objektkredit von 9,75 Mio. Franken für die Planung und Realisierung eines Neubaus. Am 17. Dezember 1998 bewilligte der Kantonsrat den Objektkredit von 9,75 Mio. Franken (GS 26, 309).

B.3 Zusatzkredit und Bundesbeiträge

1999/2000

In den folgenden Monaten prüften das Hochbauamt, die Strafanstaltsleitung und das Planerteam verschiedene Massnahmen, wie der Objektkredit von 9,75 Mio. Franken eingehalten werden kann. Nachdem alle Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft waren, stellten sie im Januar 2000 fest, dass ein Betrag von 12,528 Mio. Franken erforderlich ist. Am 28. Januar 2000 stoppte die regierungsrätliche Baudelegation die Planungsarbeiten. Am 2. Februar 2000 informierte der Regierungsrat den Kantonsrat über den Projektierungsstopp und stellte eine Kantonsratsvorlage betreffend Zusatzkredit in Aussicht. Am 31. August 2000 bewilligte der Kantonsrat den Zusatzkredit von 2,778 Mio. Franken (GS 26, 745) und somit insgesamt 12,528 Mio. Franken.

Das Bundesamt für Justiz hat auf Grund des Kostenvoranschlags die beitragsberechtigten Kosten mit Fr. 5'042'970.-- berechnet und einen provisorischen Bundesbeitrag in der Höhe von Fr. 2'276'744.-- in Aussicht gestellt. Davon wurden dem Kanton Zug bisher rund 1,5 Mio. Franken überwiesen. Die Auszahlung des restlichen Bundesbeitrages erfolgt spätestens drei Jahre nach Einreichung der Bauabrechnung.

B.4 Submission und Werkvertrag

2000/2001

Im Herbst 2000 führte das Hochbauamt die GU-Submission im offenen Verfahren durch. Vier Generalunternehmungen haben termingerecht ihre Angebote eingereicht. Das günstigste Angebot betrug 11,40 Mio. Franken, zwei Angebote lagen bei 13,50 Mio. Franken und das teuerste Angebot lag bei 16,45 Mio. Franken. Am 19. Dezember 2000 erteilte der Regierungsrat den Zuschlag an die Anbieterin mit dem günstigsten Angebot. Der GU-Vertrag wurde am 8. Februar 2001 unterzeichnet.

B.5 Projektoptimierung und Ausführung

2001-2003

Der Auftrag an die GU beinhaltete folgende zwei Phasen:

1. Phase: Projektoptimierung (Terminvorgabe: 2 Monate)

Ziel der Optimierungsphase war es, das Bauprojekt vor Baubeginn nochmals bezüglich GU-Leistungen, Kosten und Termine genau zu definieren, mit dem Ziel, spätere Bestellungenänderungen während der Bauausführung möglichst zu vermeiden. Die Optimierungsphase dauerte vom 13. Februar bis 10. April 2001. Die Projektoptimierungen verursachten Mehrkosten von insgesamt Fr. 301'607.-- inkl. MwSt (Nachträge Nrn. 1 bis 13). Diese wurden vom Projektleiter des Hochbauamtes visiert und akzeptiert. Die Mehrkosten lagen innerhalb des bewilligten Gesamtkredits.

2. Phase: Ausführung (Terminvorgabe: 21 Monate)

Weitere Projektoptimierungen während der Ausführungs- und Detailplanung verursachten zusätzliche Mehrkosten von Fr. 387'102.-- inkl. MwSt (Nachträge Nrn. 14 bis 27). Diese wurden vom Projektleiter des Hochbauamtes visiert und akzeptiert, da der bewilligte Gesamtkredit immer noch eingehalten war. Damit erhöhte sich das GU-Kostendach per Ende April 2002 von 11,4 Millionen auf Fr. 12'088'709.40.

B.6 Bauausführung

2001-2003

Am 28. November 2000 erteilte der Stadtrat von Zug die Baubewilligung. Im April und Mai 2001 wurden die alte Strafanstalt rückgebaut und im Juni 2001 die Tiefbauarbeiten ausgeführt. Die Roh- und Ausbauarbeiten dauerten vom Juli 2001 bis April 2003. Mitte Mai 2003 wurde die neue Strafanstalt in Betrieb genommen.

B.7 Zusatzforderungen der Generalunternehmung

2003

Von Anfang Mai 2002 bis Ende 2002 hat die GU keine weiteren Mehrkosten angemeldet. Erst nachträglich, im Januar 2003, kurz vor der Fertigstellung des Neubaus, stellte die GU dem Hochbauamt rund 30 Mehr- und Minderkostennachträge zu. Im Laufe des Jahres 2003 folgten noch weitere 10 Nachträge. Diese nachträglichen Mehrforderungen der GU von insgesamt Fr. 2'390'955.80 inkl. MwSt wurden vom Hochbauamt nicht anerkannt.

B.8 "GU-Schlussabrechnung"

2004

Aus der "Schlussabrechnung" - datiert vom 31. Januar 2004 - konnte entnommen werden, dass die GU insgesamt Fr. **13'965'700.--** inkl. MwSt an Unternehmer, Planer und Dritte bezahlt hatte. Beim Vergleich der "GU-Schlussabrechnung" mit den Zusatzforderungen wurde offensichtlich, dass die GU sämtliche Mehrkosten über dem vereinbarten Höchstpreis von 11,4 Mio. Franken und somit ihr Kalkulations- und Kostenrisiko auf den Auftraggeber abwälzen wollte.

Die "Schlussabrechnung" vom 31. Januar 2004 war für das Hochbauamt nicht kontrollier- und nachvollziehbar. Zudem stellte sich später heraus, dass diese unvollständig war. Das Hochbauamt forderte deshalb die GU auf, die vom Kanton nicht anerkannten Mehrforderungen (Nachträge Nrn. 28 bis 67) nachvollziehbar zu belegen und anschliessend die definitive Schlussabrechnung zu erstellen. In der Folge hat die GU dem Hochbauamt viele Listen mit Mehr- und Minderkostenberechnungen zugestellt. In zahlreichen Sitzungen wurde versucht, die vereinbarten Leistungen sowie die geforderten Mehrkosten einander gegenüberzustellen; jedoch ohne Erfolg.

B.9 Vergleichsverhandlungen

2004

Die Baudirektion zog bei den Verhandlungen teilweise Rechtsanwalt Wild bei. Da auch dieser keine Einigung erzielen konnte, einigten sich das Hochbauamt und die GU am 26. November 2004 auf einen Vergleichsvorschlag. Rechtsanwalt Wild wurde für diese Verhandlung nicht beigezogen. Der Regierungsrat lehnte diesen Vergleichsvorschlag am 21. Dezember 2004 ab. Er beauftragte am 24. Dezember 2004 Rechtsanwalt Hans Hagmann, öffentlich-rechtliche Fragen betreffend allfälligen Kompetenzüberschreitungen und internen Verantwortlichkeiten zu klären.

An der Sitzung vom 24. Januar 2005 beschloss die regierungsrätliche Baudelegation in Anwesenheit der Rechtsanwälte Wild und Hagmann, die Verhandlungen mit der GU nochmals aufzunehmen. Damit wurden der Kantonsbaumeister und Rechtsanwalt Wild beauftragt. Es sollte bis spätestens Ende August 2005 eine Einigung erzielt werden. Der Auftrag an Rechtsanwalt Hagmann wurde sistiert. Sobald der Ausgang dieser Verhandlungen bekannt sein werde, soll der Regierungsrat danzumal bestimmen, in welchem Umfang Rechtsanwalt Hagmann seine Untersuchung wieder aufnehmen könne. Am 9. November 2005 teilte der Regierungsrat Rechtsanwalt Hagmann mit, dass bezüglich werkvertragsrechtlicher Streitigkeit mit einem längeren Verfahren zu rechnen sei. Er wurde gebeten, die Untersuchung bezüglich allfälligen Kompetenzüberschreitungen und internen Verantwortlichkeiten wieder aufzunehmen.

B.10 Erste Kantonsratsvorlage und parlamentarische Vorstösse

Mitte August 2005 sollte die bereinigte Schlussabrechnung der GU vorliegen. Die GU war nicht in der Lage, eine ordnungsgemässe, nachvollziehbare Bauabrechnung beizubringen und ihre nicht anerkannten Mehrforderungen zu begründen. Der Regierungsrat entschied daher, nicht weiter zuzuwarten.

Am 13. Dezember 2005 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag betreffend Genehmigung der Schlussabrechnung für den Neubau der Strafanstalt Zug (Vorlage Nr. 581.8/754.7/1210.2 - 11885). In dieser Vorlage wurden die weiteren Forderungen der GU nicht anerkannt. Im Vorfeld der Beratungen im Kantonsrat warfen verschiedene Kantonsratsmitglieder zusätzliche werkvertragsrechtliche und Verantwortlichkeitsfragen auf. Die GU wandte sich an alle Ratsmitglieder und erhob Vorwürfe. Der Regierungsrat hat daher am 24. Januar 2006 diese Vorlage zurückgezogen. Er beauftragte zudem Rechtsanwalt Wild, die werkvertragsrechtliche

Situation umfassend abzuklären und erweiterte den Auftrag an Rechtsanwalt Hagmann. Der Regierungsrat sicherte dem Kantonsrat zu, einen umfassenden Bericht und Antrag zu allen aufgeworfenen Fragen vor den Sommerferien 2006 zu unterbreiten.

Die Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Vorgänge im Zusammenhang mit der Kostenüberschreitung der Strafanstalt vom 6. März 2006 (Vorlage Nr. 1416.1 - 11973) führte dazu, dass die dort gestellten Fragen teilweise Rechtsanwalt Wild und Rechtsanwalt Hagmann zur Beantwortung überwiesen wurden. Die Antworten sind in die entsprechenden Berichte eingebaut worden.

Am 23. Mai 2006 lieferte Rechtsanwalt Wild seinen Bericht über die werkvertragsrechtlichen Aspekte und am 23. Mai 2006 Rechtsanwalt Hagmann seinen Bericht über Kompetenz- und Verantwortlichkeitsfragen ab (vgl. Anhänge 1 und 2).

C. SCHLUSSABRECHNUNG

C.1 Objektkredit

Ausgangspunkt sind die vom Kantonsrat beschlossenen Kredite, erhöht um die Teuerung ab 1. Oktober 1998 bzw. 1. April 1999. Berücksichtigt sind die Mehrkosten aus dem Vollzug der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie der Anpassung des Mehrwertsteuersatzes um 0,1 %. Nicht berücksichtigt sind die Anwaltskosten (Wild und Hagmann) sowie die bestrittenen Mehrforderungen der GU.

Die wichtigsten Mehrkosten präsentieren sich wie folgt:

a)	Total bewilligter Objektkredit inkl. 7,5 % MwSt	Fr. 12'528'000.00
b)	Mehrwertsteuererhöhung auf 7,6 % (plus 0,1 %)	Fr. 11'345.50
c)	Teuerung 1999 bis 2003 (Basis: Zürcher Baukostenindex 1.4.1999)	Fr. 871'442.00
d)	LSVA	Fr. 24'627.85
	<u>Objektkredit aktuell</u> (inkl. 7,6 % MwSt)	<u>Fr. 13'435'415.35</u>

C.2 GU-Werkpreis

Der im GU-Werkvertrag vom 8. Februar 2001 vereinbarte Werkpreis und der anerkannte GU-Werkpreis (inkl. Nachträge Nrn. 1 bis 27) präsentieren sich wie folgt:

		(inkl. MwSt)
a)	GU-Werkpreis <u>mit offener Abrechnung</u> :	Fr. 9'423'937.00
	- GU Werkpreis	Fr. 8'007'168.00
	- Budgetpositionen	Fr. 1'416'769.00
b)	Pauschalhonorare:	Fr. 1'976'063.00
	- Planerhonorare	Fr. 1'115'263.00
	- GU-Honorar	Fr. 860'800.00
	<u>GU-Höchstpreis (Kostendach)</u>	<u>Fr. 11'400'000.00</u>
c)	anerkannte Mehrkosten:	Fr. 688'709.40
	Nachträge Nrn. 1 bis 13	Fr. 301'607.10
	Nachträge Nrn. 14 bis 27	Fr. 387'102.30
	<u>GU-Kostendach aktuell</u>	<u>Fr. 12'088'709.40</u>

C.3 Restzahlung

a)	GU-Kostendach (gemäss C.2)	Fr. 12'088'709.40
b)	bisherige Teilzahlungen	Fr. -11'240'000.00
c)	Restguthaben GU	Fr. 848'709.40
d)	2 % Verzugszins (ab 1.1. bis 31.12.2005)	Fr. 16'974.20
	Restzahlung an GU (per 31.12.2005)	<u>Fr. 865'683.60</u>

C.4 Schlussabrechnung

a)	GU-Kostendach aktuell (vgl. Ziffer 2.2)	Fr. 12'088'709.40
b)	Bauherrenseitige Leistungen	Fr. 1'275'942.85
c)	2 % Verzugszins	Fr. 16'974.20
	<u>Schlussabrechnung</u> (inkl. 7,6 % MwSt)	<u>Fr. 13'381'626.45</u>
	<u>Objektkredit aktuell</u> (inkl. 7,6 % MwSt)	<u>Fr. 13'435'415.35</u>
	Kostendachunterschreitung	Fr. 53'788.90

Bezüglich Bundesbeiträge verweisen wir auf die Ausführungen vorne unter B.3. Wir erinnern daran, dass die nicht anerkannten Nachträge Nrn. 28 bis 67 total Fr. 2'390'955.80 betragen.

C.5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle hat die vorliegende Schlussabrechnung geprüft (Revisionsbericht Nr. 107 - 2005 vom 25. November 2005). Unter Ziffer 9 im Revisionsbericht heisst es: "Die Unterbreitung der definitiven Bauabrechnung zuhanden des Kantonsrats, im Wissen, dass kein Konsens betreffend Abrechnung mit dem Generalunternehmer vorliegt, ist problematisch. Wir können die Bauabrechnung nur unter ausdrücklicher

Kenntnisnahme der in Ziff. 6.21 geschilderten Umstände zur Abnahme empfehlen." (Ziff. 6.21 ist ein Hinweis auf die Fundstelle im Revisionsbericht).

D. ANERKANNTE NACHTRÄGE (Nrn. 1 bis 27)

Im Laufe der Optimierungs- und Ausführungsplanung sind einerseits benutzerseits zusätzliche betriebliche Anforderungen dazugekommen, andererseits hat sich der Sicherheitsstandard entwickelt. Neue Normen bezüglich Sicherheitseinrichtungen sowie neue Anforderungen seitens des Bundesamtes für Justiz und der Strafanstaltbetreiber verursachten zusätzliche Kosten, welche jedoch innerhalb des bewilligten Kredits lagen. Die anerkannten Nachträge Nrn. 1 bis 27 im Betrag von insgesamt Fr. 688'709.40 inkl. MwSt beinhalten u.a. folgende Projektoptimierungen:

D.1 Die Verlegung der **Sicherheitszellen** im Untergeschoss von der West- auf die Ostseite, weg vom Spazierhof (infolge von Kollusionsgefahr), sowie ein zusätzlicher Gebäudezugang im Erdgeschoss, hatten eine Umplanung der Zivilschutz- und Technikräume sowie der Gebäudetechnik zur Folge. Mehrkosten: rund Fr. 60'000.--.

D.2 Um befürchtete Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu verhindern und um den Anforderungen der Untersuchungsbehörden gerecht zu werden (Verhinderung der Absprache zwischen den Gefangenen und mit externen Personen), mussten beide Zellenfenster im Untersuchungshaftbereich fest verschlossen werden. Bei den anderen Zellen kann nur der kleine Lüftungsflügel geöffnet werden. Da damit die Luftzufuhr massiv eingeschränkt ist, wurde eine mechanische **Entlüftung** bei allen Zellen eingeplant. Zudem musste der Kraftraum entlüftet werden. Die Lüftungsanlagen der Technikverteilräume mussten auf Grund höherer Abwärmelasten erweitert und ausgebaut werden. Mehrkosten: rund Fr. 140'000.--.

D.3 Bei sämtlichen Zellen wurde beim **kleinen Lüftungsflügel** zusätzlich ein Maschengitter (verhindern, dass Gegenstände weiter gereicht werden) sowie schalldämmte Nachstromöffnungen für Aussenluft realisiert. Ausserdem mussten die Gitterabstände aus Sicherheitsgründen verkleinert werden bei den Fenster- und Hofgittern, was zusammen mit den vorgenannten Massnahmen Mehrkosten von rund Fr. 90'000.-- verursacht hat.

D.4 Anstatt die Wärme aus dem Betonkernsystem ungenutzt in das Grundwasser zurückzugeben, wird diese nun mittels eines **Wärmetauschers** in das Brauchwarmwasser gespiesen; Mehrkosten: rund Fr. 47'000.--.

D.5 Aus energetischen, ökologischen und optischen Gründen wurde das **Flachdach** extensiv **begrünt**. Ursprünglich war ein Kiesdach geplant. Mehrkosten: rund Fr. 10'000.--.

D.6 Aus Gründen der Betriebsoptimierung, Feuchtigkeits- und grundsätzlichen Entlüftungsproblemen sowie zur Kostenersparnis wurde anstelle der Zellenduschen auf jeder der sechs Abteilungen ein **zentraler Duschraum** realisiert. Die Zellen wurden mit einer vandalsicheren Lavabo-WC-Kombination aus Chromstahl ausgerüstet. Weil durch die Umplanung nur noch Kaltwasser auf die Zellen geführt wurde, musste mit zusätzlichem Aufwand wiederum Warmwasser für die Lavabos zur Verfügung gestellt werden. Trotz einer vorerst günstigeren Lösung resultierten Mehrkosten von rund Fr. 115'000.--.

D.7 Um die Vandalensicherheit bei den **Leuchten und Lampen** zu gewährleisten, ergaben sich Mehrkosten von Fr. 27'000.--.

D.8 Die zusätzliche unterbrochslose **Stromversorgung** (USV) und die Erweiterung der Notlichtanlage, um die Betriebssicherheit auch im Notfall gewährleisten zu können, verursachten Mehrkosten von rund Fr. 45'000.--.

D.9 Mit einer zusätzlichen **Betondecke** über der Anlieferung konnte einerseits eine gedeckte und geschlossene Anlieferung und andererseits ein zusätzlicher Spazierhof für die Untersuchungshaft realisiert werden. Mehrkosten: Rund Fr. 60'000.--.

D.10 Verschiedene **kleinere Optimierungen**, wie z.B. grösserer Personenlift, Schiebefalttor anstatt Selektionaltor, diverse Provisorien und Sicherheitsmassnahmen usw. verursachten Mehrkosten von rund Fr. 95'000.--.

E. RECHTLICHE ASPEKTE

E.1 Werkvertragsrechtliche Streitigkeit

Wir verweisen bezüglich werkvertragsrechtlicher Streitigkeit auf den ausführlichen Bericht Wild. Wir empfehlen dem eiligen Leser Kapitel XI. (Zusammenfassung und Fazit, S. 43 bis 46) und XII (Empfehlung, S. 46) zur Lektüre.

E.2 Personalrecht

Der Regierungsrat (für Amtsleitende) bzw. die Baudirektion (für andere Mitarbeitende) wird aufgrund der Schlussfolgerungen im Bericht Hagmann prüfen, ob gegen Mitarbeitende unter Würdigung aller Umstände allenfalls personalrechtliche Massnahmen zu ergreifen sind.

E.3 Staatsrecht

Der Kantonsrat wirkt bei der weiteren Behandlung der bestrittenen GU-Forderungen staatsrechtlich wie folgt mit:

- Sofern das Gericht eine allfällige Forderungsklage der GU - wider aller Erwartung - ganz oder teilweise rechtskräftig gutheissen sollte, so würde gemäss Lehre und Rechtsprechung eine gebundene Ausgabe vorliegen (vgl. auch zutreffend § 26 Bst. a des Entwurfes zum Finanzhaushaltgesetz, Vorlage Nr. 1367.2 - 11809). Der Regierungsrat wäre in diesem Fall verpflichtet, die durch Gerichtsurteil festgelegte Forderung zu bezahlen, dies ohne weiteres Mitwirken des Kantonsrates.
- Sollte der Regierungsrat entgegen seiner heutigen Haltung im Rahmen von aussergerichtlichen Vergleichsverhandlungen die jetzt bestrittene Forderung teilweise anerkennen, so müsste er beim Kantonsrat einen Zusatzkredit einholen. Dazu wäre eine separate Vorlage notwendig. Grund: Die durch den Kantonsrat bewilligten Kredite sind fast vollständig aufgebraucht. Sollte der Kantonsrat in diesem Falle den Zusatzkredit nicht bewilligen, so müsste die GU ein Gerichtsurteil und damit - für sie im besten Fall - eine gebundene Ausgabe erwirken (vgl. oben).

F. PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

Es sind in Zusammenhang mit dem Bau der Strafanstalt drei parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die wir bei dieser Gelegenheit behandeln.

F.1 Bericht und Antrag zum Postulat der SP-Fraktion betreffend Durchführung einer unabhängigen Untersuchung zu den Vorgängen bei der Strafanstalt vom 26. Januar 2006 (Vorlage Nr. 1403.1 - 11937)

Gemäss Postulatsbegehren wird der Regierungsrat eingeladen, eine externe Untersuchung zum Projektmanagement der Baudirektion beim Bauvorhaben Strafanstalt Zug durchzuführen. Dieses Postulat wurde am 23. Februar 2006 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erfüllt durch die beiden Berichte von Rechtsanwalt Wild (Anhang 1) und Rechtsanwalt Hagmann (Anhang 2) das Begehren der Postulantin. Das Postulat kann daher erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben werden.

F.2 Antwort zur Interpellation von Gregor Kupper und Vreni Wicky betreffend Bauabrechnung für die Strafanstalt Zug vom 11. Februar 2004 (Vorlage Nr. 1210.1 - 11399)

Kantonsrat Gregor Kupper, Neuheim, und Kantonsrätin Vreni Wicky, Zug, haben am 11. Februar 2004 eine Interpellation betreffend Bauabrechnung für die Strafanstalt in Zug eingereicht. Der Kantonsrat hat die Vorlage am 26. Februar 2004 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Zudem verweisen wir auf die Kleine Anfrage von Jean-Pierre Prodolliet vom 8. Februar 2005 zur obgenannten Interpellation und die Antwort des Regierungsrates vom 1. März 2005 (Vorlage Nr. 1315.1 - 11674).

Wir beantworten die Fragen wie folgt:

- 1. Konnten die Differenzen mit dem Generalunternehmer bereinigt werden? Wenn nicht, wo stehen wir heute in dieser Sache? Mit welchen Mehrkosten ist zu rechnen?*

Die Differenzen konnten nicht bereinigt werden. Die Forderung der GU von insgesamt Fr. 2'390'955.80 inkl. MwSt wird nach wie vor bestritten. Die Gründe dafür

haben wir in dieser Vorlage ausführlich dargelegt. Wir verweisen ergänzend auf den Bericht Wild.

2. *Erste Teilfrage: Wer ist verantwortlich für das sich abzeichnende Desaster?*

Wir verweisen diesbezüglich auf die ausführliche Antwort zur Interpellation der CVP-Fraktion und den Bericht Hagmann.

Zweite Teilfrage: Wurden Massnahmen eingeleitet, dass sich solche Vorfälle bei künftigen Projekten (Zentralspital) nicht mehr wiederholen können? Welche?

Sowohl bei der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel in Menzingen wie auch beim Pflegezentrum und Zentralspital in Baar wurden umgehend Massnahmen getroffen, damit es möglichst keine Unstimmigkeiten zwischen dem Kanton als Besteller eines Werkes und der Unternehmung gibt. Sämtliche kostenwirksamen Projekt- und Beststellungsänderungen müssen bei der Strafanstalt Bostadel der Baudelegation der paritätischen Aufsichtskommission, beim Pflegezentrum und beim Zentralspital Baar dem Regierungsrat vorgelegt werden. Weder von der Projektleitung noch vom Kantonsbaumeister dürfen Projekt- und Beststellungsänderungen bewilligt werden, die Kosten auslösen. Zudem werden bei beiden Projekten monatliche Kostencontrollings durchgeführt.

3. *War die Realisierung des Holzverarbeitungsbetriebes im bewilligten Kredit enthalten? Wenn ja, mit welchem Betrag? Wenn nein, wer hat dafür welche Kredite freigegeben?*

Für die Fertigstellung und den Ausbau des Holzverarbeitungsbetriebes wurden bei der Schlussabrechnung des Verwaltungszentrums (2. Etappe) Rückstellungen von Fr. 1'059'221.-- gemacht, da dieser im Perimeter Verwaltungszentrum 2. Etappe liegt. Im Revisionsbericht Nr. 959 - 2001 der Finanzkontrolle vom 23. Januar 2001 wird festgehalten, dass die Abrechnung über die Rückstellungen der Finanzkontrolle zur Revision einzureichen sind. Die Rückstellungen wurden abgerechnet und von der Finanzkontrolle geprüft; siehe Revisionsbericht Nr. 104 - 2004 vom 11. Januar 2005.

4. *Hat der (kürzlich bekannt gewordene) Veruntreuungsfall auch die Zahlungsvorgänge für die Strafanstalt betroffen?*

Nein.

5. *Gemäss einem aktuellen Zeitungsbericht weist der Neubau in Bezug auf die Sicherheit Mängel auf. Ist mit nachträglichen Kosten zu rechnen?*

Die Mängel wurden von der GU weitgehend behoben. Bautechnische Korrekturen gehen zu Lasten der GU und wurden vom Bauherr ordnungsgemäss bemängelt. Insbesondere bemängelt wurde der Umstand, dass die grossen Zellenfenster trotz klaren Vorgaben in der Ausschreibung nicht die gewünschte Sicherheit bei der Schliessvorrichtung erbringen konnten. Als Übergangslösung wurden sie verschraubt. Die Verschraubung löste Kosten in der Höhe von Fr. 6'000.-- aus. Weitere Kosten entstanden wegen betrieblichen Anpassungen zur Verbesserung der Betriebssicherheit mit der Verlegung der zwei Abteilungen Untersuchungshaft vom 1. Obergeschoss in das oberste Stockwerk sowie durch die Ausführung eines Einwurfschutzes im Erdgeschoss. Die bauliche Anpassung der Zellenfenster, Gitter-Verstärkung und Einbau eines Gitterabschlusses im Treppenhaus ergaben Kosten in der Höhe von Fr. 60'000.-- die Erweiterung des Einwurfschutzes Fr. 14'000.--. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich weitgehend um anerkannte Nachträge (in der Gruppe der Nrn. 1 bis 27).

Die Beantwortung der Interpellation kostete Fr. 1'600.--.

F.3 Antwort zur Interpellation der CVP-Fraktion betreffend die Vorgänge im Zusammenhang mit der Kostenüberschreitung der Strafanstalt vom 6. März 2006 (Vorlage Nr. 1416.1 - 11973)

Die CVP-Fraktion hat am 6. März 2006 die obige Interpellation eingereicht. Sie wurde am 30. März 2006 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Hat der Regierungsrat bei der Delegation der Ausführung des Bauvorhabens an die Baudirektion Genehmigungsvorbehalte gemacht?*

Der Regierungsrat hat am 19. Dezember 2000 der GU den Auftrag zur schlüsselfertigen Erstellung des Neubaus vergeben. Er hat zudem die Baudirektion ermächtigt, diesen submissionsrechtlichen Zuschlag zu verfügen und nach Ablauf der Beschwerdefrist mit der GU den Werkvertrag abzuschliessen. Dafür brauchte es keinen Genehmigungsvorbehalt. Die Ausführung des Bauvorhabens ist eine „Vollziehungsmassnahme“ nach § 27 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsord-

nung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1), die von der zuständigen Baudirektion selbständig zu besorgen war.

2. *War dem Regierungsrat bekannt, dass die Baudirektion als Vertragspartner den GU Vertrag abschloss und nicht als Vertreterin des Regierungsrates? Weshalb hielt sich die Baudirektion dazu kompetent? Nahm die Baudirektion in den letzten Jahren diese Auftraggeberposition auch bei anderen Bauprojekten wahr? Falls die Regierung von diesem Abschluss des GU Vertrages durch die Baudirektion Kenntnis genommen hatte, was hat sie unternommen?*

Vertragspartner der GU ist der Kanton Zug, auch wenn im Werkvertrag vom 8. Februar 2001 die Baudirektion als „Bauherr“ erscheint. Sie war zum Abschluss des Vertrags befugt, wie sich aus dem erwähnten Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2000 ergibt. Sie hatte auch bei anderen Bauprojekten dieselbe Vertretungsbefugnis. Der Regierungsrat hat vom Abschluss des Werkvertrags nicht eigens Kenntnis nehmen und auch nichts Weiteres unternehmen müssen. Er hatte nur über die submissionsrechtliche Auftragsvergabe zu entscheiden und mit dem vertraglichen Vollzug die fachkompetente Baudirektion zu betrauen.

3. *Die Delegationsnormen des Regierungsrates besagen, dass die Baudirektion nur zur Genehmigung von Bauabrechnungen bis zu 1 Mio. Franken ohne Kostenüberschreitung kompetent ist (GS 153.77). Ist die Baudirektion schon früher durch Vergleichsabschlüsse mit Unternehmern von dieser Kompetenzordnung abgewichen?*

In der Frage stecken Missverständnisse, die vorerst zu klären sind. Die Delegationsverordnung vom 23. November 1999 bestimmt in § 7 Bst. k, dass die Baudirektion Bauabrechnungen bis zum Betrage von 1 Mio. Franken genehmigen kann, sofern keine Kostenüberschreitungen vorliegen und der Kantonsrat für die Genehmigung der Schlussabrechnung nicht zuständig ist. Die Verordnung findet sich in BGS 153.3. Diese Rechtsgrundlage kommt nicht zur Anwendung, weil der Kantonsrat zuständig ist, die Abrechnung des Objektkredites und des Zusatzkredites von insgesamt 12,528 Mio. Franken gemäss den beiden Kantonsratsbeschlüssen zu genehmigen. Diese Frage soll Glauben machen, die Baudirektion missachte die Zuständigkeit für die Genehmigung von Kreditabrechnungen. Richtig ist, dass die Baudirektion gemäss Ziff. 20.1 des Werkvertrags den Verhandlungsweg eingeschlagen hat, um die Höhe der Schlusszahlung zu ermitteln. Dieser zivilrechtliche Vorgang ist strikte vom öffentlich-rechtlichen Erfordernis der Abrechnung eines Kredites nach § 28 Abs. 3 FHG (BGS 611.1) zu unterscheiden. Mit anderen Worten: Die Baudirektion ist nicht von Zuständigkeitsvorschriften abgewichen.

4. *Welche Kompetenzen hat der Baudirektor in welcher Form an den Kantonsbaumeister und weitere Kader-Mitarbeiter des Bauamtes delegiert und welche Regelung der Zeichnungsberechtigung in seinem Amt erlassen?*

4.1 Eine Weisung der Baudirektion und der Finanzdirektion vom 26. August 1996 betreffend Kompetenzregelung bei Nachträgen/Ergänzungsaufträgen, bei Zusatzkrediten und bei Kreditüberschreitungen im Tiefbau- und Hochbauamt lautet im Wesentlichen wie folgt:

- Ergeben sich bei Arbeiten Nachträge und Ergänzungen, so sind diese in jedem Falle unter Angabe der Kosten durch den zuständigen Bauherrenvertreter schriftlich zu erteilen. Im Falle zeitlicher Dringlichkeit ist eine mündliche Auftragserteilung durch den zuständigen Bauherrenvertreter unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- Zeichnet sich ab, dass ein Nachtrag/Ergänzungsauftrag notwendig ist und dass der bewilligte Kredit nicht ausreicht, so ist grundsätzlich bei jener Bewilligungsinstanz ein Zusatzkredit einzuholen, welche für den neuen Gesamtkredit zuständig ist.
- Wird für dringende, unaufschiebbare Nachtrags- und Ergänzungsaufträge der bewilligte Betrag für eine Arbeitsvergabe um weniger als 10 % oder maximal Fr. 50'000.-- überschritten, so kann aus Effizienz- und Zeitgründen die Arbeitsvergabe bis Fr. 5'000.-- an die Abteilungsleitung, bis Fr. 20'000.-- an die Amtsleitung und bis Fr. 50'000.-- an den Baudirektor delegiert werden. Wird die Limite von Fr. 50'000.-- überschritten, so ist die Zustimmung nach § 31 Abs. 2 FHG erforderlich.

4.2 Eine weitere Weisung der Baudirektion vom 15. August 1997 betreffend Regelung der Kompetenzen für Auftragserteilung und Vertragsunterzeichnung lautet im Wesentlichen wie folgt:

- Zeichnet sich eine Überschreitung des Gesamtkredites/KV ab, so ist in jedem Falle vor der Auftragserteilung das schriftliche Einverständnis des Direktionsvorstehers einzuholen.
- Planerverträge sowie Unternehmer-Werkverträge werden generell durch die Amtsleitung bzw. im Bereiche ihrer Zuschlagskompetenz durch die Abteilungsleitung abschliessend unterzeichnet.

4.3 Eine Weisung der Baudirektion vom 15. August 1997 über die Regelung der Visumsberechtigung auf Ausgabenbelegen lautet im Wesentlichen wie folgt:

- Die namentlich bezeichneten Sachbearbeiter können im Rahmen des Budgets bis Fr. 500.-- das Schlussvisum anbringen.
- Ausgabenbelege bis Fr. 20'000.-- sind gültig visiert, wenn sie das abschliessende Visum der Abteilungsleitung tragen.

- Alle Ausgabenbelege von Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- hat abschliessend die Amtsleitung zu visieren.
- Alle Ausgabenbelege ab Fr. 50'000.-- werden nach dem Visum durch die Amtsleitung durch den Direktionsvorsteher abschliessend visiert.
- Sämtliche Schlussrechnungen mit einem Gesamtbetrag über Fr. 50'000.-- sind in jedem Fall durch den Baudirektor zu visieren.

Hier handelt es sich um eine interne Weisung zur Zahlungsauslösung, so dass unterschiedliche Beträge bei den einzelnen Weisungen möglich sind.

- 4.4 Die Baudirektion und die Finanzdirektion haben am 11. Oktober 2000 eine interne Weisung über die Visumsberechtigung bei Ausgabenbelegen erlassen. Danach visiert abschliessend alle Belege für Ausgaben bis Fr. 20'000.-- die Abteilungsleitung, zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 50'000.-- die Amtsleitung. Höhere Beträge tragen das Vorvisum der Amtsleitung und das Visum des Baudirektors.
5. *Welche Beteiligten auf Seiten der Baudirektion, der Sicherheitsdirektion und der Gefängnisdirektion haben welche Änderungen (Mehrkostenpositionen) bei der Strafanstalt mit dem GU verhandelt und beauftragt? Gibt es darüber Protokolle? Wem gingen sie zu? Wurden darin Mehrkosten erwähnt oder war die Kostspflicht bekannt? Worin liegt der Unterschied zu den nicht anerkannten Mehrkostenpositionen Nr. 28 - 67?*

Wir verweisen diesbezüglich auf Ziff. 6.3 (S. 25) und Ziff. 5.2, Abs. 2 (S.17) des Berichtes Hagmann. Eine detaillierte Auflistung der Mehrkostenpositionen finden Sie zudem im Anhang zum Bericht Wild (S. 54 bis 67).

6. *Erste Teilfrage: Ein Streitpunkt bei den Mehrkosten ist die kostspielige spezielle Schliessanlage für die Türen der Strafanstalt. Trifft es zu, dass das vom GU für die kantonale Strafanstalt vorgeschlagene Schliesssystem als ungeeignet abgelehnt wurde, aber bei der Renovation der Strafanstalt Bostadel als genügend betrachtet?*

Die Aussage, dass beim Bauprojekt Bostadel das Schliesssystem als genügend betrachtet wurde, trifft so nicht zu. Das von der GU vorgeschlagene Schliesskonzept musste als teilweise ungenügend bewertet werden. In der Strafanstalt Bostadel wurde auf Code-Tastatur-Schliessungen verzichtet. Realisiert wurde in der Sicherheitsabteilung eine klassische Doppelbartschloss-Schliessung. Die anderen Schlösser sind mit handelsüblichen Schlössern gesichert.

*Zweite und dritte Teilfrage: Wer hat diesen Entscheid gefällt resp. diese Bestel-
lungsänderung verlangt? Mit welchen Mehrkosten?*

Wir verweisen auf Ziff. 6.4.1 und 6.4.2 (S. 25 und 26) des Berichtes Hagmann.

7. *Ist es richtig, dass das Hochbauamt bereits mit Datum vom 31.1.2004 eine Liste über die Schlussabrechnung des GU aufstellte und verteilte, wonach Mehrkosten im Umfang von CHF 1,748 Mio. zulasten des Kantons gehen? An wen ging diese Aufstellung? Seit wann war das Hochbauamt im Besitze der entsprechenden Rechnungen für diese Beststellungsänderungen? War die Baukostenkontrolle des Bauamtes zeitgerecht auf dem Laufenden resp. konnte sie die Kostenüberschreitungen zeitgerecht feststellen?*

Wir verweisen auf S. 48 bis 51 des Berichtes Wild.

8. *War der Sicherheitsbeauftragte bei den Vergleichsverhandlungen beteiligt oder wusste er davon? Sofern dies zutrifft, hat er den Sicherheitsdirektor zeitgerecht informiert?*

Die Interpellantin meint mit dem „Sicherheitsbeauftragten“ den Abteilungsleiter Betrieb im Hochbauamt, der zugleich stellvertretender Kantonsbaumeister ist. Er war bei den Vergleichsverhandlungen nicht beteiligt, wusste jedoch davon im Groben. Im Übrigen ist er dem Baudirektor und nicht dem Sicherheitsdirektor unterstellt.

9. *Erste Teilfrage: Hat der Baudirektor den Kantonsbaumeister mit den Vergleichsverhandlungen mit Zschokke beauftragt?*

Wir verweisen auf Ziff. 6.5.1 (S. 26 und 27) des Berichtes Hagmann.

Zweite Teilfrage: Hat der Baudirektor zum Verhandlungsmandat Vorbehalte angebracht?

Wir verweisen auf Ziff. 6.5.2 (S. 27 und 28) des Berichtes Hagmann.

Dritte Teilfrage: Wusste der Baudirektor zeitgerecht von den Vergleichsverhandlungen?

Wir verweisen auf Ziff. 6.5.3 (S. 28) des Berichtes Hagmann.

Vierte Teilfrage: Wurde der Baudirektor vom Kantonsbaumeister im Zeitraum der Verhandlungen zwischen November und Ende Dezember 2004 zeitgerecht informiert?

Wir verweisen auf Ziff. 6.5.4 (S. 28 und 29) des Berichtes Hagmann.

Fünfte Teilfrage: Hat der Kantonsbaumeister Zschokke selbständig mit Schreiben vom 17.11.2004 einen Vergleich über CHF 1,748 Mio. Zusatzzahlung für Bestellungsänderungen resp. total CHF 13,148 Mio. angeboten?

Wir verweisen auf Ziff. 6.5.5 (S. 29) des Berichtes Hagmann.

Sechste Teilfrage: Weshalb ging der Kantonsbaumeister bei den Vergleichsverhandlungen davon aus, dass Mehrkostenpositionen in Höhe von rund. 1,7 Mio. für den Kanton kostenpflichtig sind?

Wir verweisen auf Ziff. 6.5.6 (S. 29) des Berichtes Hagmann.

10. *Erste Teilfrage: Weshalb hielten der Kantonsbaumeister und allenfalls der Baudirektor die Baudirektion zum Vergleichsabschluss mit Zschokke zuständig?*

Wir verweisen auf Ziff. 6.6.1 (S. 29 bis 31) des Berichtes Hagmann.

Zweite Teilfrage: In welchem anderen früheren Bauvorhaben hat der Kantonsbaumeister Verhandlungen und Verträge in gleicher Grössenordnung wie der Vergleich selbständig abgeschlossen?

Wir verweisen auf Ziff. 6.6.2 (S. 31) des Berichtes Hagmann.

11. *Wann hat der Baudirektor den Regierungsrat über den im November 2004 abgeschlossenen Vergleich orientiert und wann über sein Schreiben vom 22.12.2004 an Zschokke, worin er den Vergleich begrüsst?*

Wir verweisen auf Ziff. 6.7 (S. 31 und 32) des Berichtes Hagmann.

12. *Wurde der Vergleich vom 26.11.2004 teilweise oder vollständig widerrufen oder nachträglich durch einen Vorbehalt ergänzt?*

Wir verweisen auf Ziff. 6.8 (S. 32) des Berichtes Hagmann.

Wir verweisen ergänzend auf die werkvertragsrechtlichen Ausführungen unter Kapitel X. (Der Vergleich vom 26. November 2004, S. 39 bis 43) des Berichtes Wild.

13. *Hat der Regierungsrat u.a. die Abänderung der Fassade gegenüber der ursprünglichen Architektur mit Fenstervorbauten genehmigt? Wer hat diese angeordnet? Weshalb wurde diesbezüglich bei der Stadt keine Abänderungsbewilligung eingereicht? In wessen Aufgabenbereich wäre dies gefallen?*

Die Regierung hat das Hochbauamt beauftragt, das Projekt zu optimieren, um u.a. auch Kosten einzusparen. Das bereinigte Projekt ist durch die Regierungsrätliche Behördendelegation am 13. September 2000 genehmigt, am 21. September 2000 als Baueingabe eingereicht, durch die Stadtbildkommission am 12. Oktober 2000 sehr positiv gewürdigt und durch den Stadtrat am 28. November 2000 bewilligt worden. Die Fassade wurde so ausgeführt, wie sie gemäss Baueingabe bewilligt worden ist. Aus diesem Grunde war keine Abänderungsbewilligung erforderlich. Wäre eine Abänderungsbewilligung erforderlich gewesen, wäre dies - nach Rücksprache mit der Baudelegation - in den Aufgabenbereich des Hochbauamtes gefallen.

14. *Sind allenfalls bis heute weitere Aufwendungen für die Strafanstalt über den 2003 beschlossenen Kredit für Sicherheit (Vorlage 1051) abgewickelt worden? Welche wesentlichen Aufwendungen für die Strafanstalt wurden bis heute über den Gebäudeunterhalt abgewickelt?*

Der Kredit für Sicherheitsmassnahmen ist nicht mit Aufwendungen belastet worden, welche den Neubau der Strafanstalt betreffen.

In der Laufenden Rechnung wurde der Belag von Strasse und Trottoir verbucht. Diese Arbeiten wurden in Absprache mit der Stadt terminiert und durch die Stadt Zugfederführend ausgeführt, nachdem die Bauabrechnung Strafanstalt erstellt und durch die Finanzkontrolle geprüft war. Die Stadt hat 50 % der Kosten getragen. Die Belagserneuerung wäre bereits nach der Erstellung des VZ2 fällig gewesen. Mit Blick auf die bevorstehenden Bauarbeiten war die Sanierung zurückgestellt worden (Kosten Trottoir Vorplatz Fr. 11'376.50 / Instandstellung Strassenbelag Fr. 26'905.90).

In der Vorlage Nr. 754.1 vom 7. März 2000 hat der Regierungsrat auf Seite 20, 7.10 Ausstattung folgendes ausgeführt:

"Die Kosten für die Ausstattung beinhalten dasjenige Ergänzungsmobiliar, welches in der Kantonsratsvorlage des Umbauprojekts (Vorlage Nrn. 581.1/2 - 9600/01) geltend gemacht wurde: Stühle, Tische, Schränke, Büroeinrichtungen, Ergänzungen an Zelleinrichtungen, Arztzimmerausrüstung. Ausgenommen waren auch neue Wäscheapparate. In der Zwischenzeit wurde erkannt, dass die Ausstattungen im heutigen

Bau grossteils veraltet sind. Zusätzliches Mobiliar wurde im Kostenvoranschlag nicht eingerechnet. Dieses soll dazumal budgetiert und der laufenden Rechnung belastet werden." Dies ist erfolgt, wobei an der Kantonsratssitzung vom Dezember 2002 das Budget 2003 der Strafanstalt um Fr. 200'000.-- gekürzt wurde; dies wurde in der Folge dann auch umgesetzt.

15. *Welche Massnahmen organisatorischer Art (Kompetenzen, Baukostenkontrolle) empfiehlt der Experte, um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?*

Wir verweisen auf Ziff. 8 (S. 33 und 34) des Berichtes Hagmann sowie auf Ziff. 5 (S. 51 und 52 des Berichtes Wild). Der Regierungsrat wertet die beiden Berichte aus und wird entsprechende Massnahmen treffen.

Interpellationskosten: Diese Interpellation führte zu einer Erhöhung der Kosten für die Berichte Hagmann und Wild. Eine Abgrenzung zwischen ohnehin angefallenen Berichtskosten und denjenigen, verursacht durch die Interpellation, ist nicht möglich. Die Kosten dieser Interpellation lassen sich somit nicht genau ermitteln, liegen jedoch weit über Fr. 10'000.--. (inkl. Aufwendungen der Verwaltung).

G. ANTRAG

Wir stellen Ihnen den **A n t r a g**,

1. die Schlussabrechnung für den Neubau der Strafanstalt Zug zu genehmigen. Vorbehalten bleiben ein allfälliges Gerichtsurteil über die bestrittenen Forderungen der GU (gebundene Ausgabe) oder ein allfälliger Zusatzkredit im Rahmen eines aussergerichtlichen Vergleiches;
2. das Postulat der SP-Fraktion betreffend Durchführung einer unabhängigen Untersuchung zu den Vorgängen bei der Strafanstalt vom 26. Januar 2006 (Vorlagen Nr. 1403.1 - 11937) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
3. die Antwort zur Interpellation von Gregor Kupper und Vreni Wicky betreffend Bauabrechnung für die Strafanstalt Zug vom 11. Februar 2004 (Vorlage Nr. 1210.1 - 11399) zur Kenntnis zu nehmen;

4. die Antwort zur Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Vorgänge im Zusammenhang mit der Kostenüberschreitung der Strafanstalt vom 6. März 2006 (Vorlage Nr. 1416.1 - 11973) zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 30. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Anhänge als integrierende Bestandteile dieser Vorlage:

- Bericht von Rechtsanwalt Hans-Rudolf Wild, Zug, vom 23. Mai 2006 betreffend werkvertragsrechtliche Aspekte (Anhang 1)
- Bericht von Rechtsanwalt Hans Hagmann, Zug, vom 23. Mai 2006 betreffend öffentlich-rechtliche Aspekte (Anhang 2)